

drüse oder deren strumöse Entartung, jedenfalls erhebliche Herabsetzung der Funktion; Myxödem, das sehr verschieden stark ist und bei alten Fällen oft fehlt; äußerste Apathie und Gleichgültigkeit, so daß man geradezu von „Pflanzenmenschen“ (Kocher) spricht; protrahierte Entwicklung des Skelett- und Genitalsystems; Anämie; keine oder äußerst dürftige Schweißsekretion der Haut, die von eigentümlich schmutzig-hellbrauner Farbe ist; niedere Körpertemperatur.

Verf. war in der Lage, drei Skelette von Kretins zu untersuchen; danach findet sich nicht die Synostosis spheno-occipitalis, wie VIRCHOW lehrte; im Gegenteil, die Knorpelfuge ist bis im späten Alter erhalten, entsprechend der auch an anderen Stellen nachzuweisenden Verzögerung in der Knochenbildung.

Auf Grund dieser Symptomenlehre gibt Verf. eine Reihe von differentialdiagnostischen Bemerkungen; diese sind aber nicht etwa nur von akademischem Wert, sondern beanspruchen direkt ein praktisches Interesse, weil wir, vor allem dank den Erfahrungen der Chirurgen und den Beobachtungen experimentierender Physiologen wissen, daß die Darreichung von Thyreoideasubstanz das beste Mittel in der Bekämpfung sämtlicher hypothyreoider Zustände ist. Daß als solcher der Kretinismus aufzufassen ist, ist sicher. Über die letzten Ursachen des endemischen Kretinismus wissen wir freilich nichts.

Der Arbeit ist außer einigen Tafeln mit guten Abbildungen ein ausführliches, etwa 25 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis beigegeben.

ERNST SCHULTZE (Greifswald).

PELMAN und FINKELNBURG. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwei Vorträge, gehalten vor der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke. 1903. 31 S.

Nach PELMAN kann das Strafrecht ohne den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht auskommen. Das Institut der mildernden Umstände erweist sich um so weniger als ausreichend, als sie keineswegs bei allen Vergehen vorgesehen sind. Das gilt nicht nur für die Geisteskranken im engeren Sinne, sondern für die Grenzzustände, für anfallsweise auftretende Störungen, gewisse körperliche Zustände (Pubertät, Menstruation, Schwangerschaft) und besondere seelische Verfassungen und Affekte. P. führt das des genaueren an einzelnen Beispielen aus (Entartung, sexuelle Anomalien, Zwangsvorstellungen, Epilepsie, Hysterie, Schwachsinn). Für die vermindert Zurechnungsfähigen sind nicht mildere, kürzere Strafen, sondern, (da solche Individuen wegen der großen Gefahr der Rückfälligkeit möglichst lange zu detinieren sind,) (—) ganz anders geartete Maßregeln neben oder an Stelle der Strafe zu fordern.

FINKELNBURG beschäftigt sich als Jurist mit der Frage, welche Konsequenzen sich für das Strafrecht und den Strafvollzug aus der Feststellung der verminderten Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Man kann daran denken, die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht in eine besondere Gesetzesbestimmung aufzunehmen, sondern eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafraumen nach unten hin sowohl hinsichtlich des Strafmaßes wie der Strafmittel vorzusehen. Bei einer